

Mitteilung des Senats

vom 16. März 1909.

Inhaltsverzeichnis.

1. Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten.....	S. 279.
2. Verkauf von Staatsareal am Holz- und Fabrikenhafen an die Bremer Rolandmühle.....	" 279.
3. Spezialbudget Nr. 102 „Häfen in Bremerhaven“.....	" 280.
4. Austausch von Grundflächen an der Hauptverbindungsstraße nach dem Industrie- und Handelshafen.....	" 281.
5. Verlegung eines Teils der Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Eschshausen.....	" 283.
6. Vorschuß des Gläubigers im Offenbarungsverfahrens.....	" 284.

1. Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Bürgerschaft vom 24. Februar d. J. teilt der Senat der Bürgerschaft mit dem Ersuchen um Zustimmung den nachstehenden Gesetzentwurf mit.

Gesetz, betreffend die Immunität der der Bürgerschaft angehörigen Beamten.

Vom.....

Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft:

Kein bremischer Beamter (Beamten-gesetz von 1894 § 1), der Mitglied der Bürgerschaft ist, darf wegen seiner Abstimmung oder einer in Ausübung seines Berufs als Bürgerschaftsmitglied in einer Versammlung der Bürgerschaft getanen Äußerung nach den Vorschriften des Beamten-gesetzes über Dienstvergehen und Disziplinarstrafen zur Verantwortung gezogen werden.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am . und bekannt gemacht am.....

2. Verkauf von Staatsareal am Holz- und Fabrikenhafen an die Bremer Rolandmühle.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat über den in der Überschrift bezeichneten Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Die Bremer Rolandmühle hat den Antrag gestellt, ihr von der Fläche, die in ca. 75 m Breite zwischen ihrem Grundstück und den neuen Schuppenanlagen der Firma J. H. Bachmann am Kopf des Holz- und Fabrikenhafens liegt, einen Streifen von 35 m Breite und ca. 62 m Tiefe, angrenzend an die Ostseite ihres Grundstücks, zu verkaufen, um dort einen Getreidesilo und ein Reinigungshaus herzustellen. In dem anliegenden Plan ist die Fläche rot angelegt und mit den Buchstaben h i l m n bezeichnet; sie hat eine Größe von ca. 2153 qm.

Die fragliche Fläche bildet die kleinere Hälfte eines zwischen der Rolandmühle und den neuen Bachmannschen Schuppen belegenen Grundstücks, bezüglich dessen in dem mit J. H. Bachmann abgeschlossenen Mietvertrage vom 11./24. April v. J. die Bestimmung vorgesehen ist, daß die Deputation sich bis zum 30. September 1909

darüber schlüssig werden wird, ob der genannten Firma für die Fläche ein Vorrecht auf Erbbaurecht gegeben werden soll. Aus dieser Bestimmung des Mietvertrages mit Bachmann ist indessen kein Grund gegen die Zustimmung zum Antrage der Bremer Rolandmühle zu entnehmen, da die Firma J. H. Bachmann erklärt hat, daß sie mit einem Verkauf des fraglichen Teils des Grundstücks an die Rolandmühle einverstanden sei.

Die Rolandmühle ist Eigentümerin des Grundstücks, auf dem ihre Fabrik erbaut ist. Es ist für sie mit Nachteil verknüpft, wenn der eine Teil ihrer Anlagen auf eignem Grund und Boden steht, während ein anderer und zwar ein für den ganzen Betrieb sehr wichtiger Teil sich auf einer, sei es gemieteten oder sei es zu Erbbaurecht bestellten Grundfläche befindet. Denn eine immerhin mögliche Kündigung letzterer Fläche könnte zu einer verhängnisvollen Störung des Gesamtbetriebs führen. Die Rolandmühle legt daher den größten Wert darauf, daß auch die zur Vergrößerung ihres Unternehmens bestimmte anstoßende Fläche in ihr Eigentum übergeht. Die berichtende Deputation hält diese Auffassung für begründet und empfiehlt demnach einen Verkauf des Grundstücks.

Da bei Abgabe eines Streifens von 35 m Breite an die Rolandmühle die dem Staate verbleibende Restfläche für ein weiteres Werk nicht ausreichen würde, so erschien es notwendig, für die Restfläche vorab eine entsprechende Verwendung zu sichern. Dies ist dadurch geschehen, daß die Firma J. H. Bachmann vertragsmäßig die Restfläche zuzüglich ihrer gemieteten Fläche zu Erbbaurecht übernehmen will. Die Deputation ist zu einer solchen Vergebung durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft im Jahre 1902 ermächtigt worden (Verhdlg. S. 549, 574 u. 576).

Für das der Rolandmühle käuflich zu überlassende Grundstück ist nach längeren Verhandlungen ein Preis von 30 M für das Quadratmeter vereinbart, so daß sich die Kaufsumme auf rund 64 600 M stellt. Die Deputation hält diesen Preis für angemessen. Zur Vergleichung sei bemerkt, daß 1906 ein weiter abwärts ähnlich gelegenes Grundstück am Holz- und Fabrikhafen zu 24 M für das Quadratmeter an die Kaffee-Handels-Aktiengesellschaft verkauft worden ist.

Das Areal, dessen genaue Größe durch das Katasteramt festgestellt werden wird, soll verkauft werden mit allem, was rechtlich dazugehört, in dem Zustande, in dem es sich befindet. Der Rolandmühle wird gegen die üblichen Bedingungen die Benutzung der vor dem Grundstück liegenden Hafensböschung für Anlagen zum Lochen und Laden in ihrem eigenen Betrieb widerruflich zu gestatten sein. Alle durch den Verkauf entstehenden Kosten sollen von jeder Seite zur Hälfte getragen werden.

Die Deputation beantragt,

sie zum Verkauf des auf dem Lageplan rot angelegten Grundstücks an die Bremer Rolandmühle zum Preise von 30 M für das Quadratmeter unter den angegebenen Bedingungen zu ermächtigen.

Bremen, den 11. März 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.**

(gez.) **Krug.**

3. Spezialbudget Nr. 102 „Häfen in Bremerhaven“.

Über diesen Gegenstand hat die Deputation für Häfen und Eisenbahnen einen Bericht übergeben, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Die für das laufende Jahr im Spezialbudget Nr. 102 „Häfen in Bremerhaven“ bei Titel E. „Beleuchtung der Häfen“ unter Position II. 3. für die Lieferung von Gas bewilligten Mittel von 38 800 M reichen nicht aus. Es wird sich hier

eine Mehrausgabe von rund 9200 M ergeben. Diese wird hervorgerufen durch den Mehrbedarf an Gas, der durch die Beleuchtung der neuen Schuppen Nr. 15 und 16 am Kaiserhafen II und der Straßen an den neuen Hafenbecken entstanden ist, und der bei Aufstellung des Budgets für 1908 noch nicht genau veranschlagt werden konnte. Da indes bei den anderen, unter sich übertragbaren Unterpositionen der sachlichen Ausgaben des Titels E. Ersparungen im Betrage von rund 2200 M zu erwarten sind, wird sich die Mehrausgabe von 9200 auf 7000 M ermäßigen. Eine Nachbewilligung dieses letzteren Betrages ist jedoch nicht erforderlich, da bei den unter sich übertragbaren sachlichen Ausgaben des Titels C. „Bauliche Unterhaltung der Hafenwerke“ Minderausgaben eintreten werden, aus denen der Mehrbedarf bestritten werden kann.

Die Deputation beantragt bei Senat und Bürgerschaft:

zu genehmigen, daß die im laufenden Spezialbudget Nr. 102 bei der Position E. II. 3 eintretende Mehrausgabe von 9200 — 2200 = 7000 M aus den Ersparnissen der sachlichen Ausgaben des Titels C. II. bestritten werde.

Bremen, den 15. März 1909.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen.

(gez.) **Barthausen.** (gez.) **Widdicks.**

4. Austausch von Grundflächen an der Hauptverbindungsstraße nach dem Industrie- und Handelshafen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft zur Beschlußfassung hierneben übersendet.

Bericht.

Anlage.

Zur Herstellung der Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Ostlebshausen ist auch die Enteignung des zur Anlegung dieser Straße erforderlichen Teils des Grundstücks Lobbendorferstraße Nr. 13 von Direktor C. H. A. E. R. Unger beschlossen worden. Mit Direktor Unger sind Vergleichsverhandlungen gepflogen, die zum Abschluß des beifolgenden Vertrages führten, wonach vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft der Staat die im Plane rot angelegten Grundflächen von Direktor Unger erwirbt und als Gegenleistung die blau angelegten Teile der Grundstücke Kataster-Bezeichnung 792 Q Q und 792 B schlicht um schlicht an Direktor Unger abtritt. Die gegeneinander auszutauschenden Flächen sind inhaltsgleich. Wie aus dem beigelegten Plane hervorgeht, liegt der Austausch in beiderseitigem Interesse. Außer dem zur Straße erforderlichen Teil tritt Direktor Unger so viel von seinem Grundstück an den Staat ab, daß ein Flächenausgleich erreicht wird. Direktor Unger erhält durch den Austausch ein gut abgerundetes Grundstück an der neuen Planstraße. Ebenso wird der dem Staate verbleibende Teil der Kataster-Parzelle 792 B in Verbindung mit der ausgetauschten Fläche wertvoller, da er eine angemessene Tiefe erhält. Die übrigen von Direktor Unger auszutauschenden kleinen Flächen können eventuell als Tauschobjekte bei Verhandlungen mit den Eigentümern der Nachbargrundstücke verwendet werden, soweit sie nicht zur Anlegung der Straße erforderlich sind. Die Genehmigung des freien Ausgangsrechtes nach der neuen Straße in der Länge u h ist berechtigt, weil Direktor Unger infolge Anlage der neuen Straße das Recht des Ausgangs nach der Lobbendorferstraße verliert. Für den Teil des Unger'schen Grundstücks, der erst durch die vom Staat an ihn abzutretende Grundfläche an die neue Straße zu liegen kommt, hat er das Ausgangsrecht später gemäß § 2 des Vertrages zu erwerben.

Der mit Unger abgeschlossene Vertrag ist auch deshalb für den Staat vorteilhaft, weil bei einer Enteignung nicht allein der objektive Wert der abzutretenden Fläche zu entschädigen sein würde, sondern auch ein etwaiger Minderwert des Restgrundstücks, da das Wohnhaus bis auf 3,30 m an die neue Straße heranreicht und daher als Villengrundstück die bisherige Lage verliert.

Der für das Unger'sche Grundstück durch die neue Straßenanlage etwa entstehende Mehrwert kam nach dem Gesetze, betreffend die Enteignung von Grundeigentum, nicht in Anrechnung.

Der Übernahme der Kosten der Verlegung und Ergänzung der Einfriedigung wird der Staat sich nicht entziehen können, weil dies durch die Maßnahmen des Staats erforderlich wird. Ebenso sind die übrigen im Vertrage aufgenommenen Bestimmungen durch die durch die Straßenanlage bei dem Unger'schen Grundstück entstehenden veränderten Verhältnisse herbeigeführt.

Einer besonderen Bewilligung der entstehenden Kosten bedarf es nicht, da diese aus den der Deputation zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden können.

Die Deputation beantragt, den mit Direktor E. H. A. E. R. Unger abgeschlossenen Vertrag zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) Weßels. (gez.) H. G. Schütte.

Unteranlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für Regulierung der Baulinien, und Herrn Direktor Carl Heinrich Adolf Eduard Richard Unger, wohnhaft Lobbendorferstraße Nr. 13 hiersebst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft folgender Vertrag abgeschlossen worden.

§ 1.

E. H. A. E. R. Unger tritt die in dem beigehefteten Lageplane vom 9. Dezember 1908 gezeichnet „Bahnhof“ mit q r s t und p k n o bezeichneten, rot angelegten Teile seines Grundstücks an der Lobbendorferstraße Nr. 13, Kataster-Bezeichnung 792 H, sowie die im Plane mit d e a b g h bezeichneten, rot angelegten Kataster-Parzellen 792 Z Z, 792 V V und 792 X Y frei von Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Die abzutretenden Grundflächen sind dem Staate am 1. Oktober 1909 zu liefern. Dagegen erhält E. H. A. E. R. Unger vom Bremischen Staat die in dem Lageplane mit t u d und h i k l m bezeichneten, blau angelegten Teile der Grundstücke Kataster-Bezeichnung 792 Q Q und 792 B schlicht um schlicht ausgetauscht. Diese Grundflächen werden Herrn E. H. A. E. R. Unger geliefert, nachdem die von ihm an den Staat abzutretenden Teile seines Grundstücks geliefert und auf den Staat übertragen sind. Die in dem Plane mit i p bezeichnete Linie ist vom Katasteramte so zu legen, daß die auszutauschenden Grundflächen inhaltsgleich werden. Sämtliche Kosten der Eigentumsübertragung von dem einen auf den anderen Vertragsschließenden und die Staatsabgabe werden gemeinschaftlich, je zur Hälfte getragen.

§ 2.

E. H. A. E. R. Unger erhält für sein Grundstück Lobbendorferstr. Nr. 13, Katasterbezeichnung 792 H für die im Plane mit u h bezeichnete Anschlußlänge das freie Ausgangs- und Bebauungsrecht nach der anzulegenden Hauptverbindungsstraße zum Handels- und Industriehafen in Oslebshausen, ohne zu den Kosten der Anlage dieser Straße für die Anschlußlänge u h Beiträge zu den Straßenbaukosten leisten zu müssen. Dagegen hat Herr Unger für die Strecke h i das Ausgangsrecht

zu erwerben, sobald auf dieser Strecke ein Ausgang nach der Straße angelegt wird oder wenn das mit h i p v bezeichnete Areal ganz oder teilweise bebaut wird. Die Erbauung von Gartenhäusern oder sonstigen Nebengebäuden zu dem Hause Lobbendorferstraße Nr. 13 gilt jedoch nicht als Bebauung im Sinne des vorigen Satzes.

§ 3.

Die durch den Grundtausch erforderlich werdende Verziehung und Ergänzung der Einfriedigungen des Grundstücks Lobbendorferstraße Nr. 13 führt der Staat auf seine Kosten aus, wobei die bestehende Einfriedigung, soweit angängig, wieder benutzt werden soll. Bei Anlegung der Hauptverbindungsstraße zum Handels- und Industriehafen hat der Staat auf der Anschlußstrecke u h die erforderlichen Anschlüsse des Grundstücks an die Gas- und Wasserleitung und an den Straßenkanal dieser Straße bis zur Grenze des Grundstücks herzustellen. Ferner hat der Staat bei Anlegung des projektierten Eisenbahndammes für eine angemessene Entwässerung der Südwestseite des Grundstücks des Herrn Unger zu sorgen.

§ 4.

Der Bremische Staat gestattet Herrn C. H. A. E. R. Unger die Kataster-Parzellen 792 Z Z, 792 V V und 792 X Y, die als Zugang zu dem Hause Lobbendorferstraße Nr. 13 dienen, solange in Benutzung zu behalten, bis die Hauptverbindungsstraße zum Handels- und Industriehafen in Oslebshausen angelegt wird. Ferner wird Herrn Unger gestattet, die an den Staat abzutretenden Teile seines Grundstücks Katasterparzelle 792 H ohne Gegenleistung in Benutzung zu behalten, bis deren Lieferung und Freilegung von dem Staate verlangt wird, mindestens aber bis zum 1. Januar 1910. Herr Unger ist verpflichtet, diese Fläche innerhalb vier Wochen nach erfolgter Aufforderung vollständig freizulegen und zu räumen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtkander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 20. Februar 1909.

Die Deputation für Regulierung
der Baulinien.

(gez.) Richard Unger.

(gez.) Wessels. (gez.) H. G. Schütte.

5. Verlegung eines Teils der Hauptverbindungsstraße nach den neuen Hafenanlagen in Oslebshausen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat den anliegenden Bericht eingereicht, in dem sie beantragt, einen Teil der Hauptverbindungsstraße (Planstraße) nach den neuen Hafenanlagen in Oslebshausen zu verlegen und die Enteignung des für diese Straße in ihrer neuen Lage erforderlichen Teils zu beschließen sowie die Aufhebung der Enteignung des nach der alten Lage der Straße erforderlich gewesen Teils des Grundstücks zu genehmigen.

Der beifolgende Plan hat dem Gesetze gemäß zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Einwendungen sind dagegen nicht erhoben.

Der Senat erteilt dem Antrage der Deputation seine Zustimmung und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Die Bauinspektion für Zollausschlußgebiet und Holzhafen hat den Gleisplan des an der Nordseite des Hafengebietes des Handels- und Industriehafens liegenden Rangierbahnhofes nunmehr genau festgelegt, wodurch die nördliche Grenze des Rangierbahnhofes, wie in dem beigefügten Plane rot eingezeichnet, zwischen den künftigen Unterführungen II (bei der Ziegelei) und III (beim Winterdeich) weiter nach Süden gelegt ist, als in dem ersten Plane angenommen war. Hierdurch wird es ermöglicht, auch die mit dieser Grenze gleichlaufende, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft (Verhdlg. 1907 S. 1177—1181 u. 1213) genehmigte Planstraße um das gleiche Maß nach Süden zu verschieben. Die Grenze des Staatsbesitzes ist im Plane grün bezeichnet. Soweit diese Verschiebung auf staatlichem Grund und Boden stattzufinden hat, was östlich und westlich des Grundstücks von Karl Finke der Fall ist, könnte sie ohne weiteres vorgenommen werden. Anders liegt es jedoch bei dem Grundstück von Karl Finke. In dem Plane ist die beschlossene Planstraße mit starken blauen Linien eingetragen, man ersieht daraus, daß das Finke'sche Grundstück durch diese Straße fast in der Mitte durchschnitten wird. Wird die Planstraße dagegen, wie im Plane rot gezeichnet, verschoben, wie das durch die veränderte Grenze des Rangierbahnhofes möglich geworden ist, so wird nur der südliche Teil des Grundstücks in Anspruch genommen. Der Charakter des Grundstücks als Park wird dadurch gesichert und die vom Staat aufzuwendenden Kosten für den zu erwerbenden Teil des Finke'schen Grundstücks werden geringer.

Die Deputation beantragt demgemäß im Einverständnis mit der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, die im Plane ersichtlich gemachte Verschiebung der Planstraße zu genehmigen und die Enteignung des für die Straße in ihrer neuen Lage erforderlichen Teiles zu beschließen, sowie die Aufhebung der Enteignung des nach der alten Lage der Straße erforderlich gewesen Teiles des Grundstücks zu genehmigen.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

6. Vorschuß des Gläubigers im Offenbarungseidverfahren.

Der Senat hat gemäß seiner Mitteilung vom 30. Juni 1908 (Verhdlg. S. 714) für den Amtsgerichtsbezirk Bremen die Herabsetzung des von dem Gläubiger zu leistenden Kosten-Vorschusses auf 30 M angeordnet. Diese Anordnung ist mit dem 1. Oktober 1908 ins Leben getreten.